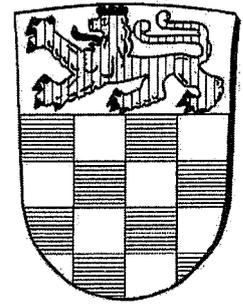


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 27.02.2024

Mit freundlichen Grüßen

ges. Bürgermeister

Sascha Lienesch
Vorsitzender

Dr. Max Leitterstorf

10. Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung

Sitzungsort Technisches Rathaus, Sitzungssaal 4.15, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin				
Datum 13.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/> nicht-öffentliche Sitzung	Uhrzeit

EINLADUNG

Tagesordnung Öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Seite: Berichterstatter/in:
- 2** **Verpflichtung sachkundiger Bürger**
Seite: Berichterstatter/in:
- 3** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzungen vom 27.09.2023 und 21.02.2024**
Seite: Berichterstatter/in:
- 4** **Bericht über den Stand der Ausführung der in den öffentlichen Sitzungen am 27.09.2023 und 21.02.2024 gefassten Beschlüsse**
Seite: 3 Berichterstatter/in:
- 5** **Jahresbericht über den Stand der Ausführung von Beschlüssen - öffentlich -**
Seite: 4 Berichterstatter/in:
- 6** 24/0050 **Bericht der Volkshochschule Rhein-Sieg für das Jahr 2024**
Seite: 5-6 Berichterstatter/in: Dez. III
- 7** 24/0051 **Entwicklung des Schul – und Sportzentrums Menden – Sachstandsbericht zum Ausbau der Fritz-Bauer-Gesamtschule als fünfzügige Schule, zum Umbau der Aula zur Mensa sowie zur Durchführung der Phase Null**
Seite: 7-9 Berichterstatter/in: Dez. III
- 8** 24/0060 **Bereitstellung von Schulbudgets und Verwaltung von Schulgirokonten**
Seite: 10-34 Berichterstatter/in: Dez. III
- 9** **Anträge der Fraktionen**
Seite: Berichterstatter/in:

10 Anfragen und Mitteilungen

Seite: Berichterstatter/in:

10.1 Anfragen

Berichterstatter/in:

10.2 Mitteilungen

Berichterstatter/in:

**Bericht über die Beschlussausführung
des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung**

Sitzung vom 27.09.2023

Öffentlicher Teil

22/0250

**Kindergeldbescheinigung für Schulbesuch
CDU**

Der Antrag wurde zurückgenommen.

Jahresbericht über die Beschlussausführung
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung des
Rates der Stadt Sankt Augustin
2023 öffentlich

Sitzung vom 28.02.2023

23/0076

**Schulentwicklungsplan der Stadt Sankt Augustin 2023-2028 – mit
einem Ausblick auf 2040**

Es wurde beschlussgemäß verfahren. Der Schulentwicklungsplan der
Stadt Sankt Augustin 2023-2028 mit einem Ausblick auf 2040 wurde
vom Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung vom 27.04.2023
beschlossen.

Sitzung vom 27.09.2023

22/0250

**Kindergeldbescheinigung für Schulbesuch
CDU**

Der Antrag wurde zurückgenommen.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 8 / Fachbereich 8 - Schule und Bildungsplanung

Sitzungsvorlage

Datum: 19.02.2024

Drucksache Nr.: 24/0050

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	13.03.2024	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Bericht der Volkshochschule Rhein-Sieg für das Jahr 2024

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht der Volkshochschule Rhein-Sieg für das Jahr 2024 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Die Belange der Volkshochschule Rhein-Sieg werden künftig im Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung beraten und nicht mehr wie bislang im Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss.

Der Leiter der Volkshochschule wird in der Sitzung deshalb über den Auftrag der VHS im Allgemeinen und das Programm für das Jahr 2024 im Besonderen berichten.

In Vertretung



Dr. Martin Eßer

Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 8 / Fachbereich 8 - Schule und Bildungsplanung

Sitzungsvorlage

Datum: 20.02.2024

Drucksache Nr.: 24/0051

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	13.03.2024	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Entwicklung des Schul – und Sportzentrums Menden – Sachstandsbericht zum Ausbau der Fritz-Bauer-Gesamtschule als fünfzügige Schule, zum Umbau der Aula zur Mensa sowie zur Durchführung der Phase Null

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zum Ausbau der Fritz-Bauer-Gesamtschule als fünfzügige Schule, zum Umbau der Aula zur Mensa und zur Durchführung der Phase Null zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung vom 08.12.2021 (DS-Nr. 21/0468) auf Empfehlung des Ausschusses für Schule, Bildung und Weiterbildung den Zeitpunkt der Zügigkeitserweiterung für die Fritz-Bauer-Gesamtschule auf 5 Züge auf das Schuljahr 2024/2025 festgelegt.

Dies bringt mit sich, dass kurzfristig zusätzlicher Schulraum in Form eines Interims geschaffen werden muss, um die Zeit bis zur Fertigstellung eines Neubaukomplexes des Schul- und Sportzentrums Menden zu überbrücken.

Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, den vorhandenen Mensacontainer so umzubauen, dass die 5-Zügigkeit an der Fritz-Bauer-Gesamtschule ab dem Schuljahr 2024/2025 in diesen realisiert wird. Durch Verzögerungen im Projekt „Umbau Aula in Mensa“ musste diese Planung verworfen werden.

Stattdessen sollte eine Containeranlage mit 6 Klassencontainern errichtet werden, um die Erweiterung der Zügigkeit mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 sicher zu stellen. Hierbei wurde angenommen, dass ein Neubau im Jahr 2028 fertiggestellt und somit der Bedarf von zusätzlichem Schulraum zum Schuljahr 2028/2029 vollständig gedeckt sein wird.

Im Projektablauf ist bereits jetzt absehbar, dass diese Zeitplanung nicht realistisch ist und das Interim länger als 5 Jahre genutzt wird. Aus diesem Grund wurde entschieden, dass die Containeranlage gekauft, anstatt gemietet werden soll.

Entgegen der ursprünglichen Festlegung, 6 Klassenräume zur Verfügung zu stellen, wurde aufgrund der längeren Nutzungsdauer der Leistungsumfang auf 8 Klassenräume erweitert. Durch die längere Standzeit soll ein qualitativ hochwertiges Interim entstehen, in dem bereits ein modernes Schulraumkonzept mit Differenzierungsräumen, einem Lehrerstützpunkt und einem zentralen Flurbereich umgesetzt und erprobt werden soll. Hierbei ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für dauerhaft errichtete Gebäude einzuhalten.

Aufgrund der genannten erforderlichen Veränderungen sind die Investitionskosten für das Interim um 1.730.000,00 € höher als ursprünglich im Einleitungsbeschluss im Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss vom 07.11.2023 angegeben und erhöhen sich somit auf 3.230.000,00 €.

In Anbetracht der aktuellen Haushaltslage sollte vermieden werden, die benötigten finanziellen Mittel für den Haushalt 2024 zusätzlich bereitzustellen. Das fehlende Budget wird durch eine Umschichtung der Mittel vom Projekt „Umbau Aula in Mensa“ generiert.

Die ursprünglich angedachte Inbetriebnahme des Interims zum Schuljahresbeginn 2024/2025 ist zum jetzigen Zeitpunkt unrealistisch und nicht mehr umsetzbar. Die Containeranlage kann voraussichtlich in der zweiten Schuljahreshälfte 2024/2025 an die Schule übergeben werden. Dies setzt voraus, dass im Rahmen der Ausschreibung wirtschaftliche Angebote eingehen und die Bieterfirmen entsprechende Kapazitäten vorweisen können.

Sobald der Haushalt 2024 durch den Rat beschlossen wurde, kann die Ausschreibung für die Containeranlage veröffentlicht werden. Derzeit wird das Leistungsverzeichnis vorbereitet.

Für den, ab dem Schuljahr 2024/2025, zusätzlich benötigten Schulraum für die beginnende Fünftügigkeit, wurde in Abstimmung mit der Schulleitung im Bestandsgebäude ein Klassenraum gefunden. Somit ist die Unterbringung der zusätzlichen Klasse zunächst gesichert.

Der Einbau der Mensa in die Aula wird vorerst zurückgestellt. Durch die bereits bestehende Interimsmensa besteht kein Handlungsdruck in der Umgestaltung der Aula. Der zusätzliche Schulraum wird jedoch zwingend benötigt.

Der Mensastandort soll in einem Gesamtkonzept im Rahmen der Entwicklung des Schul- und Sportzentrums Menden überprüft werden. Hierzu sollen im Rahmen einer nutzerorientierten Bedarfsanalyse (Phase Null) die Bedarfe der Fritz-Bauer-Gesamtschule neu bewertet werden.

Denkbar wäre auch die Realisierung einer neuen Mensa im geplanten Erweiterungsneubau. Der Bedarfsanalyse sollte jedoch nicht durch den geplanten Umbau der Aula zur Mensa vorgegriffen werden.

Die übrigen Maßnahmen des Bauabschnitts „Umbau Aula in Mensa“ (energetische Sanierung des Aula-Traktes, Anbau eines Treppenhauses an die Aula-Bühne, die Umgestaltung des Eingangsbereichs des Gebäudes B, der Einbau einer Veranstaltungstheke in der Aula) sollen weiter geplant werden.

In einer gemeinsamen Besprechung am 15.01.2024 wurde der Schulleitung, der Lehrerschaft, den Eltern – und Schülervvertretungen der Entwurf der Containeranlage vorgestellt.

Zudem wurden alle Beteiligten darüber informiert, dass der Umbau der Aula zur Mensa zunächst zurückgestellt wird. Die Schulgemeinschaft hat sich mit dieser Gesamtlösung sehr zufrieden gezeigt.

Im Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss am 07.11.2023 wurde die Einleitung für die Durchführung der Phase Null beschlossen.

Im Rahmen dieser Phase mit Beteiligung von Schulgemeinschaft, Fachverwaltungen, Sportvereinen und ggf. weiteren Akteur:innen soll ein bedarfsgerechtes und entwicklungs-fähiges pädagogisch räumliches Gesamtkonzept erarbeitet werden, welches sowohl das spezifische Profil der Fritz-Bauer-Gesamtschule und ihre pädagogischen Zielvorstellungen, wie auch die Bedarfe bezüglich des Sportzentrums bestmöglich berücksichtigt.

Die Ausschreibung für die Phase Null wurde erfolgreich abgeschlossen. Der Auftrag wurde bereits vergeben.

Für die Durchführung der Phase Null sind mehrere Workshop- Veranstaltungen/ Arbeitstreffen vorgesehen. Das erste Arbeitstreffen soll noch vor den Sommerferien 2024 stattfinden.

In Vertretung



Dr. Martin Eßer
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Mittelverteilung in Höhe von 1.730.000,00 € wurde im 1. Änderungspapier der Verwaltung zum Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2024 berücksichtigt.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 8 / Fachbereich 8 - Schule und Bildungsplanung

Sitzungsvorlage

Datum: 22.02.2024

Drucksache Nr.: 24/0060

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	13.03.2024	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Bereitstellung von Schulbudgets und Verwaltung von Schulgirokonten

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht der Verwaltung über die Bereitstellung von Schulbudgets und die Verwaltung von Schulgirokonten zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Den in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen in Sankt Augustin wird ein jährliches Budget zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung von Sachmitteln durch den Schulträger über ein ausschließlich für diesen Zweck bei der Kreissparkasse Köln eingerichtetes Girokonto zur Verfügung gestellt.

Die Grundlage für die Schulen im Umgang mit städtischen Haushaltsmitteln ergibt sich aus den städtischen Vorgaben über das Auftragsverfahren und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den Schulen der Stadt Sankt Augustin (s. Anlage 1). Diese wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Finanzen und dem Rechnungsprüfungsamt erarbeitet und trat erstmals zum 01.12.2012 in Kraft, zuletzt aktualisiert mit Inkrafttreten zum 01.04.2018. Die bis dahin geltende Dienstanweisung über das Auftragsverfahren und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den Schulen der Stadt Sankt Augustin vom 30.07.2011 trat mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Bei den jährlichen Schulbudgetzahlungen handelt es sich zum einen um die Zuteilung des allgemeinen Schulbudgets sowie das Lernmittelbudget (s. Anlage 2). Das Schulbudget ist zur Finanzierung von Aufwendungen für z. B. Büromaterial, Postgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens, Lehr- und Unterrichtsmaterial, Miete für Maschinen und Geräte, Sonderprojekte an Schulen (Projektwochen) etc. bestimmt. Die Ausgaben müssen hierbei in engem Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit der Schule stehen. Im Rahmen des Lernmittelbudgets können die Schulen, nach engen Vorgaben des Landes NRW, Schulbücher und sonstige Lernmittel im Rahmen des Schulgesetzes NRW in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Schule und Bildungsplanung anschaffen.

Diese städtischen Vorgaben stellen für die Schulen einen sehr engen Handlungsrahmen dar, in welchem sie eigenständig handeln können. Gleichsam ist ein Sicherungsinstrument zur Finanzprüfung aufgenommen, wonach seitens der Schulen die monatliche Kontierung aller Geschäftsvorfälle bis zum 30. eines Monats zu erfolgen hat und diese Buchungen unter Beifügung aller Rechnungsbelege bis zum 15. des Folgemonats dem Fachbereich Schule und Bildungsplanung zur Prüfung vorzulegen sind. Nach erfolgter Kontrolle erfolgen die entsprechenden Buchungen durch den Fachbereich 2, wobei die einzelnen Buchungspositionen einer nochmaligen Kontrolle unterzogen werden.

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes bleibt hiervon unberührt.

Nach den städtischen Vorgaben über das Auftragsverfahren und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den Schulen der Stadt Sankt Augustin besteht ferner zum Jahresende die Möglichkeit eines gewissen Ansparbetrags. Hiernach ist das vorhandene Guthaben auf dem Girokonto spätestens am 28.12. eines jeden Jahres auf das Sparbuch (= Ansparsumme) zu übertragen und steht für entsprechende Ausgaben des nächsten Haushaltsjahrs zur Verfügung. Beispielhaft ist der Sparkontenstand für das Haushaltsjahr 2023 als Anlage 3 beigelegt. Soweit das vorhandene Sparguthaben 50 % des jährlichen Schulbudgets (allgemeines Schulbudget plus Lernmittelbudget) der jeweiligen Schule übersteigt, ist es der Stadt Sankt Augustin grundsätzlich unverzüglich zu erstatten. Dieses Rückerstattungsverfahren findet seit Jahren Anwendung, wobei sich der Lerneffekt der Schulen, auf hohe Ansparsummen zu verzichten, schnell einstellte. Dieses Verfahren wird nach wie vor als sachgerecht und sinnvoll angesehen, da unüberlegte Ausgaben zum Jahresende deutlich entschärft werden konnten.

Die Schulgirokonten werden auch dazu verwendet, Fördergelder z. B. aus Sonderprogrammen des Landes NRW weiterzuleiten, wie z. B. im Jahr 2022 im Zuge der Weiterleitung der Fördermittel aus dem Landesprogramm „Ankommen und Aufholen nach Corona“. Beim Jahresabschluss des Jahres 2022 ergab sich in der Folge die Besonderheit, dass die Ansparbeträge auf den Sparbüchern höher ausfielen als in den Vorjahren, da nicht verausgabte Mittel aus dem Förderprogramm "Ankommen und Aufholen nach Corona" des Landes NRW in das Jahr 2023 übertragen und bis August 2023 verausgabt werden konnten (s. Anlage 4). Hieraus nicht benötigte Gelder wurden dem Land NRW im Herbst 2023 zurückgezahlt.

In Vertretung



Dr. Martin Eßer
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Anlage 1) Städtische Vorgaben über das Auftragsverfahren und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den Schulen der Stadt Sankt Augustin
- Anlage 2) Übersicht des Schulbudgets für das Jahr 2024
- Anlage 3) Sparkontensalden zum 31.12.2023
- Anlage 4) Sparkontensalden zum 31.12.2022

**Städtische Vorgaben über das
Auftragsverfahren und die Abwicklung
des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den
Schulen der Stadt Sankt Augustin**



**Städtische Vorgaben über das Auftragsverfahren und die Abwicklung
des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den
Schulen der Stadt Sankt Augustin**

INHALTSVERZEICHNIS:	Seite:
1. Einleitung	2
2. Verfügungsberechtigung über das Girokonto und das Sparbuch	2
3. Verwendung, Berechnung und Zusammensetzung der zugewiesenen Haushaltsmittel	3
4. Auftragsvergabe	4
5. Abwicklung des Zahlungsverkehrs	5
6. Abrechnungen	6
7. Jahresabschluss	8
8. Nicht verausgabte Haushaltsmittel	9
9. Überwachung und Prüfung der Mittelverwendung und Kassenführung	9
10. Verfahren bei Verstößen gegen die Städtischen Vorgaben	9
11. Aufbewahrungsfristen	10
12. Inkrafttreten	10
Anlage 1: Veranschlagungsgrundsätze des Schulbudgets	11
Anlage 2: Verwendungszweck des Schulbudgets	12

Städtische Vorgaben über das Auftragsverfahren und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den Schulen der Stadt Sankt Augustin

1. Einleitung

- 1.1 Der Schulleiter/die Schulleiterin ist nach § 59 Abs. 3 und § 59 Abs. 9 i.V.m. § 65 Abs. 2 Nr. 17 SchulG verantwortlich für die Verwaltung der Schule. Damit ist der Schulleiter/die Schulleiterin dem Schulträger gegenüber verpflichtet, für einen ökonomischen Einsatz der Haushaltsmittel zu sorgen und die Grundsätze einer ordnungsgemäßen, d. h. nachprüfaren Haushaltswirtschaft zu beachten. Die eigenverantwortliche Bewirtschaftung von Sachmitteln durch die Schulen richtet sich nach der Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über das Finanz- und Vergabewesen in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Die Schulen der Stadt Sankt Augustin verwalten und bewirtschaften, die ihnen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule zugewiesenen Haushaltsmittel (Schulbudget), über ein ausschließlich für diesen Zweck bei der Kreissparkasse Köln eingerichtetes Girokonto (Schulkonto).
- 1.3 Für die Errichtung, Änderung und Auflösung des Schulkontos und des Sparbuches ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule zuständig.

2. Verfügungsberechtigung über das Girokonto und das Sparbuch

- 2.1 Über das Girokonto und das Sparbuch, auf denen städtische Mittel verwaltet werden, sind jeweils gemeinsam zwei Personen verfügungsberechtigt, und zwar der Schulleiter/die Schulleiterin und der stellv. Schulleiter/die stellv. Schulleiterin. Für diese Verfügungsberechtigten sind aus dem Kreis der Lehrkräfte zwei Vertreter/innen zu bestellen. Bei elektronischer Ausführung ist das „Vier-Augen-Prinzip“ zu beachten.
- 2.2 Ist eine/r der Verfügungsberechtigten auch Zahlungsempfänger, darf er/sie weder eine Überweisung noch einen Scheck mit unterzeichnen.
- 2.3 Die Unterschriftsvollmachten werden vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule erteilt und sind bei der Kreissparkasse Köln hinterlegt. Durchschriften verbleiben bei der Schule und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule.

Städtische Vorgaben über das Auftragsverfahren und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den Schulen der Stadt Sankt Augustin

3. Verwendung, Berechnung und Zusammensetzung der zugewiesenen Haushaltsmittel

3.1 Der Schulleiter/die Schulleiterin ist dafür verantwortlich, dass

- Verpflichtungen nur in Höhe der der Schule durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule zugewiesenen Mittel eingegangen werden,
- die Mittel nur für Beschaffungen Verwendung finden, die unmittelbar der pädagogischen Arbeit der Schule dienen und dem Schulbudget zuzuordnen sind,
- die Beschaffungen nach § 96 SchulG (Lernmittelfreiheit) nur in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule erfolgen (z. B. wegen der Rabattgewährung),
- ein wirtschaftlicher Einsatz der Haushaltsmittel unter Ausschöpfung möglicher Preisnachlässe (z. B. Skonti, Rabatte) erfolgt,
- alle erforderlichen Nachweise und Belege vollständig und richtig geführt und aufbewahrt werden. Sofern ausnahmsweise nur ein Ersatzbeleg vorhanden ist (z. B. bei Verlust des Originalbeleges), ist diese Vorgehensweise auf dem Beleg zu begründen und der Beleg ausdrücklich als Original zu erklären.

3.2 Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule ermittelt das jährliche Schulbudget nach den in Anlage 1 festgelegten Veranschlagungsgrundsätzen.

Das Schulbudget wird den Schulen im Rechnungsjahr in drei Raten zu folgenden Terminen überwiesen:

- bis zum 05.01. 40 %
- bis zum 05.04. 30 %
- bis zum 05.07. 30 %

Die Mittel für Beschaffungen im Rahmen der Lernmittelfreiheit werden im Juli eines jeden Jahres (vor Beginn der Sommerferien) auf das Schulgirokonto überwiesen.

Sollte die Haushaltssatzung zum Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht in Kraft getreten sein, sind die Vorschriften des § 82 GO NRW über die vorläufige Haushaltsführung zu beachten.

Das dem Schulkonto überwiesene Schulbudget ist zur Finanzierung der Aufwendungen bestimmt, die sich aus Anlage 2 ergibt, die Bestandteil dieser Städtischen Vorgaben ist.

**Städtische Vorgaben über das Auftragsverfahren und die Abwicklung
des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den
Schulen der Stadt Sankt Augustin**

4. Auftragsvergabe

- 4.1 Die sächlichen Bedarfe werden einmal jährlich im Rahmen der Bedarfsanmeldung von den Schulen an den FD Schule und Bildungsplanung gesandt und von dort aus beschafft.
Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vorschriften der Dienstweisung der Stadt Sankt Augustin über das Finanz- und Vergabewesen zu beachten. Danach sind alle Vergaben grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Hierbei ist besonders zu beachten, dass Aufträge zusammengefasst und Stückelungen vermieden werden.
Grundsätzlich sind für Auftragssummen ab 500 € brutto drei Vergleichsangebote einzuholen.

Es gelten nachfolgend genannte Grenzen:

Gesamtsumme des Auftrags	Vergabeart / Vorgehensweise
unter 1.000 €	<u>Freihändige Vergabe</u> <ul style="list-style-type: none"> • Insofern die Beschaffung nicht über die Bedarfsanmeldung erfolgt, führen die Schulen die Vergabe in eigener Zuständigkeit selbst durch.
ab 1.000 € bis 5.000 €	<u>Freihändige Vergabe</u> <ul style="list-style-type: none"> • Insofern die Beschaffung nicht über die Bedarfsanmeldung erfolgt, legen die Schulen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule mindestens drei vergleichbare Angebote (gleichwertige Produkte) vor. • Auf dieser Grundlage erstellt der FB 5 einen Vergabevorschlag und leitet diesen an die Zentrale Vergabestelle weiter. • Die ZV erteilt den Auftrag. Dieser wird den Schulen zugesandt. • Nach Lieferung erhalten die Schulen die Rechnung und sind für die Begleichung dieser selbst zuständig.
ab 5.000 € bis 25.000 €	<u>Beschränkte Ausschreibung</u> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vergabe wird ausschließlich über Stadt Sankt Augustin abgewickelt.

Bei den o. a. genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge ohne Skontoabzug.

Städtische Vorgaben über das Auftragsverfahren und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den Schulen der Stadt Sankt Augustin

5. Abwicklung des Zahlungsverkehrs

- 5.1 Der Zahlungsverkehr der Schule ist grundsätzlich bargeldlos per Überweisungsbeleg über das Girokonto (Schulkonto) abzuwickeln. Zahlungen in Form von Verrechnungsschecks oder mittels Ausgabe von Barschecks an Dritte sind unzulässig.
- 5.2 Barabhebungen vom Schulkonto sind entweder über Barscheck oder Barauszahlungsquittung möglich. In beiden Fällen sind die Belege von zwei Unterschriftsberechtigten zu unterschreiben. Im Falle der Barabhebung per Barauszahlungsquittung müssen beide Personen persönlich bei der Kreissparkasse erscheinen.
- 5.3 Die Barabhebungen vom Girokonto sind als Vorschuss zu deklarieren und mit dem entsprechenden Beleg abzurechnen.
- 5.4 Alle Rechnungen dürfen erst dann angewiesen werden, wenn die Zahlungs- und Anweisungsvermerke im Sinne von Ziff. 6.9 vorgenommen worden sind.
- 5.5 Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist unbedingt die „Dienst-anweisung zur Einhaltung der Gütekriterien für Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen“ (MKV), insbesondere Punkt 5.5 (e) „Zügige Bezahlung von Auftragsrechnungen“ zu berücksichtigen. Zahlungen auf berechnete Forderungen sind unverzüglich zu leisten. Es ist sicherzustellen, dass die Prüfung der Rechnungen umgehend erfolgt. Bei etwaigen Verzögerungen sind unbestrittene Beträge sofort auszuzahlen. Bei der Rechnungsanweisung sind die Zahlungsfristen einzuhalten/auszuschöpfen und mögliche Preisnachlässe (z. B. Skontoabzüge und Rabatte) in Anspruch zu nehmen. Falls wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist Preisnachlässe verlorengehen, ist der Grund für die verspätete Anweisung auf der Rechnung zu vermerken.
- 5.6 Einziehungs- oder Abbuchungsermächtigungen und das Online-Banking sind unzulässig, ebenso Daueraufträge zu Lasten des Girokontos (Schulkonto) bei der Kreissparkasse Köln.
- 5.7 Scheckvordrucke, Überweisungsbelege, S-Card für Kontoauszüge, Belege, Kontierungsblätter und sonstige für den Zahlungsverkehr erforderliche Unterlagen sind in verschließbaren Behältern in der Schule aufzubewahren und gegen Einbruch, Diebstahl und Feuer zu schützen. Der Schulleiter/die Schulleiterin trifft hierzu entsprechende Regelungen.

Städtische Vorgaben über das Auftragsverfahren und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den Schulen der Stadt Sankt Augustin

- 5.8 Bei Beschädigungen bzw. Verlust der oben genannten Unterlagen ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule unverzüglich – vorab telefonisch – zu informieren. Gleichzeitig ist bei Scheckverlust eine Sperrung des Girokontos bei der Kreissparkasse zu veranlassen.

6. Abrechnungen

- 6.1 Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und unverzüglich in das jeweils für einen Monat geltende Kontierungsblatt sowie bei den jeweiligen Einnahme- bzw. Ausgabennachweisen einzutragen.

Die Kontierungen sind monatlich bis zum 30. abzuwickeln und mit allen Rechnungsbelegen bis zum 15. des Folgemonats dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vorzulegen.

Bei den Buchungen der Ausgabenachweise ist auf die richtige Zuordnung der Sachkonten zu achten. Die Einnahme- und Ausgabebelege sind in der Reihenfolge ihrer Eintragung bei den jeweiligen Einnahme- bzw. Ausgabenachweisen fortlaufend zu nummerieren und in dieser Ordnung abzuheften.

Die Durchschriften der Überweisungsträger sind zusammen mit den Kontoauszügen abzuheften. Die Kontoauszüge der Kreissparkasse sind ebenfalls zeitlich geordnet (Auszug-Nr./Blatt-Nr.) aufzubewahren. Auf den Kontoauszügen sind zu den einzelnen Buchungen die Belegnummern zu vermerken.

- 6.2 Eintragungen im Kontierungsblatt sind bei jeder Kontobewegung mit den Buchungen auf den Kontoauszügen der Kreissparkasse Köln abzugleichen. Abweichungen müssen sofort aufgeklärt werden. Nicht aufzuklärende Unstimmigkeiten sind dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule umgehend mitzuteilen.
- 6.3 Als Einnahmebelege gelten die Mitteilungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule über die Zuweisungen von Haushaltsmitteln sowie Gutschriften, Rücküberweisungen und Quittungen über eingelöste Schecks für überzahlte Rechnungen.
- 6.4 Als Ausgabebelege gelten Originalrechnungen, Kassenzettel usw. Sie sind mit dem Sichtvermerk einer/eines Verfügungsberechtigten gem. Ziff. 2.1 dieser Städtischen Vorgaben und dem Eingangsdatum zu versehen und müssen Zeitpunkt sowie Art und Umfang der Lieferung und Leistung eindeutig erkennen lassen.

Städtische Vorgaben über das Auftragsverfahren und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den Schulen der Stadt Sankt Augustin

- 6.5 Die Ausgabebelege sind von einer der gemäß Ziffer 2.1 bestellten Person oder Schulsekretärin der jeweiligen Schule sachlich und rechnerisch zu prüfen und ggf. mit einem Zahlungsvermerk (siehe Ziff. 6.9) zu versehen. Die Berechtigung zur Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit besteht nicht für die über das Girokonto verfügungsberechtigten Personen, die im konkreten Fall mit dem Überweisungsvorgang (Zahlung) befasst sind.
- 6.6 Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit umfasst die Bestätigung, dass
- die in den begründenden Unterlagen enthaltenen und für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind,
 - nach den geltenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist,
 - die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war,
 - die Lieferung und Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
 - Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen sowie Freistellungsbescheinigungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind,
 - Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und
 - die Abrechnung ordnungsgemäß vorgenommen wurde.
- 6.7 Personen dürfen Feststellungsbescheinigungen in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, nicht abgeben.
- 6.8 Auf dem jeweiligen Ausgabebeleg ist die ggf. erforderliche Inventarnummer (KAI) einzutragen, das Formular „Bestandsveränderungen“ vollständig auszufüllen und dieses mit der Rechnungskopie an den FD Schule und Bildungsplanung zu senden.

**Städtische Vorgaben über das Auftragsverfahren und die Abwicklung
des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den
Schulen der Stadt Sankt Augustin**

- 6.9 Zahlungs- und Anweisungsvermerken
Alle Ausgabebelege sind mit folgenden Vermerken (Stempel) zu versehen:

Die richtige Lieferung/Ausführung wird bestätigt.

Laufende Nummer
auf dem Kontierungsblatt: _____

Inventarnummer: _____
(ggf.)

Sachkonto: _____

Eingangsdatum: _____

Rechnungsdatum: _____

Die Rechnung ist sachlich und
rechnerisch richtig.

Sankt Augustin, den _____

Unterschrift und Schulstempel

7. Jahresabschluss

- 7.1 Jeweils zum 31.12. des Haushaltsjahres ist das Kontierungsblatt und alle anderen Einnahme- und Ausgabenachweise für schuleigene Mittel abzuschließen. Der Schulleiter/die Schulleiterin, ggf. der Stellvertreter/die Stellvertreterin, bescheinigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Jahresabschlusses.
- 7.2 Letzter Buchungstag auf dem Girokonto ist der 28.12. eines jeden Jahres. Vom 28.12. bis zum Jahresende dürfen keine Buchungen (Zahlungen) auf dem Girokonto vorgenommen werden. Zu Beginn eines jeden neuen Jahres sind die Zinsen den geführten Sparbüchern gutschreiben zu lassen und entsprechend zu kontieren.

Städtische Vorgaben über das Auftragsverfahren und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den Schulen der Stadt Sankt Augustin

8. Nicht verausgabte Haushaltsmittel

8.1 Bis zum 28.12. eines Jahres ist das Girokonto auf „Null“ zu setzen und ein entsprechender Kontoauszug als Beleg vorzuweisen. Das heißt,

das vorhandene Guthaben auf dem Girokonto ist spätestens am 28.12. eines jeden Jahres auf das Sparbuch (= Ansparsumme) zu übertragen und steht für entsprechende Ausgaben der nächsten Haushaltsjahre zur Verfügung. Soweit das vorhandene Sparguthaben 50 % des jährlichen Schulbudgets der jeweiligen Schule übersteigt, ist es der Stadt Sankt Augustin grundsätzlich unverzüglich zu erstatten.

8.2 Auf das Sparbuch eingezahlte Beträge sind auf dem Kontierungsblatt als Ausgabe (Einzahlung auf das Sparbuch) zu vermerken. Bei einer Inanspruchnahme der auf dem Sparbuch deponierten Gelder ist eine entsprechende Summe auf dem Girokonto einzuzahlen und diese Summe auf dem Kontierungsblatt als Einnahme (Umbuchung vom Sparkonto auf das Girokonto) zu verbuchen.

9. Überwachung und Prüfung der Mittelverwendung und Kassenführung

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel i. S. von Ziff. 3.1 dieser Städtischen Vorgaben und die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte wird vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule monatlich vorgenommen. In besonderen Fällen können zusätzliche Prüfungen durch den Leiter/die Leiterin des Fachdienstes Schule und Bildungsplanung angeordnet werden.

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes bleibt hiervon unberührt.

10. Verfahren bei Verstößen gegen die Städtischen Vorgaben

Bei einmaligen Verstößen gegen die Städtischen Vorgaben erfolgt ein schriftlicher Hinweis des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule. Bei Bedarf (z. B. Verstößen gegen die Vergabeordnung, zweckwidriger Verwendung des Schulbudgets) erfolgt ein Kritikgespräch unter Beteiligung der Schulleitung, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule und dem Rechnungsprüfungsamt.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Städtischen Vorgaben erfolgt im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes eine Beanstandung. Über diese wird der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung in seiner darauffolgenden Sitzung informiert.

Städtische Vorgaben über das Auftragsverfahren und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den Schulen der Stadt Sankt Augustin

Sofern sich dann der Regelverstoß fortsetzen sollte, sind die seitens der Schule nicht ordnungsgemäß verwendeten Mittel der Stadt Sankt Augustin zu erstatten. Diese fließen dem Haushalt der Stadt Sankt Augustin zurück.

11. Aufbewahrungsfristen

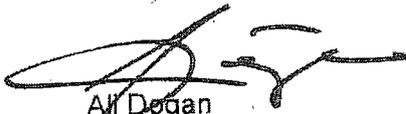
Alle gemäß dieser Städtischen Vorgaben anfallenden und zu führenden Belege sind für die Dauer von 6 Jahren bei der Stadtkasse aufzubewahren. Die Frist beginnt am 01.01. des der Beschlussfassung des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres. § 16 der Dienstanweisung der Stadtverwaltung Sankt Augustin über die Verwaltung der Akten (Aktenordnung) gilt entsprechend.

12. Inkrafttreten

Diese Städtischen Vorgaben treten am 01.04.2018 für die Schulen in Kraft. Die Städtischen Vorgaben über das Auftragsverfahren und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den Schulen der Stadt Sankt Augustin vom 05.11.2012 treten mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Sankt Augustin, den 12.03.2018

In Vertretung


Ali Dogan
Beigeordneter

Städtische Vorgaben über das Auftragsverfahren und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den Schulen der Stadt Sankt Augustin

Anlage 1

Nach Ziff. 3.2 der Städtischen Vorgaben über das Auftragsverfahren und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den Schulen der Stadt Sankt Augustin ermittelt der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule das jährliche Schulbudget nach folgenden Veranschlagungsgrundsätzen:

Das Schulbudget setzt sich aus dem Sockelbetrag und einem schülerzahlabhängigen Zuteilungsbetrag zusammen.

Bei den Grundschulen erfolgt eine separate Zuteilung für das Schulkopiergerät. Bei den weiterführenden Schulen und der Gutenbergschule erfolgt diese separate Zuteilung nicht, da dieser finanzielle Aufwand bereits in den Sockelbetrag und den schülerzahlabhängigen Zuteilungsbetrag eingerechnet ist.

Die Basis des Schulbudgets bilden eine Vielzahl von Sachkonten, insbesondere die bei:

- 527203 – Lehr- und Unterrichtsmaterial,
- 081901 – Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG,)
- 525590 – Unterhaltung sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- 527204 – Sonderprojekte an Schulen,
- 543110 – Büromaterial,
- 532120 – Bücher, Zeitschriften, Kartenmaterial

zur Verfügung stehenden anteiligen Haushaltsmittel des jeweiligen Rechnungsjahres.

Die Gesamtsumme wird zunächst mit einem feststehenden Betrag auf die Schulen des jeweiligen Produktes (z. B. Grundschulen) aufgeteilt. Dieser Betrag bildet den sogenannten „Sockelbetrag“.

Der verbleibende Anteil des zur Verfügung stehenden Budgets wird unter Berücksichtigung der Schülerzahlen der jeweiligen Schule mit Stand 15.10. des laufenden Schuljahres als schülerzahlabhängiger Zuteilungsbetrag aufgeteilt (Beispiel: für das Schulbudget 2017 werden/wurden grundsätzlich die Schülerzahlen zum Stand 15.10.2016 berücksichtigt).

Besonderheiten:

Soweit es sich um auslaufende bzw. aufbauende Schulen handelt, werden die voraussichtlichen Schülerzahlen des im Rechnungsjahr neu beginnenden Schuljahres mitberücksichtigt.

Städtische Vorgaben über das Auftragsverfahren und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den Schulen der Stadt Sankt Augustin

Anlage 2

Nach Ziff. 1.2 der Städtischen Vorgaben über das Auftragsverfahren und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten und Sparkonten an den Schulen der Stadt Sankt Augustin ist das dem Schulkonto überwiesene Schulbudget maßgeblich zur Finanzierung folgender Aufwendungen bestimmt:

1.	Zugang von Lizenzen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) und geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
2.	Unterhaltung der IuK Technik für Schüler und Verwaltung
3.	Ersatz und Ergänzung der Festwerte IT und Schulmobiliar
4.	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens
5.	Lehr- und Unterrichtsmaterial
6.	Sonderprojekte an Schulen (z. B. Projektwochen)
7.	Verbrauchsmaterial (Lagerware, Jahresbedarf)
8.	Miete für Maschinen und Geräte (Kopierer)
9.	Büromaterial
10.	Einzelne Bücher, Zeitschriften, Abos
11.	Postgebühren
12.	Sonstige Geschäftsaufwendungen
13.	Mitgliedsbeiträge (DJH)
14.	Konto- und Depotgebühren, Kosten des Geldverkehrs
15.	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (z. B. Lizenzverlängerungen)
16.	Sonstiger Aufwand an Schulen (z. B. Erste-Hilfe-Material)

Anlage 2 zu DS-Nr. 24/0060

Übersicht der den Schulen zur Verfügung gestellten Finanzmittel für das Jahr 2024

Schule	Schulbudget	Lernmittel	gesamt
KGS Buisdorf	7.331,03 €	3.367,60 €	10.698,63 €
EGS Hangelar	7.814,49 €	4.591,60 €	12.406,09 €
KGS Hangelar	7.457,01 €	4.537,20 €	11.994,21 €
KGS Meindorf	8.976,79 €	5.380,40 €	14.357,19 €
KGS Mülldorf	14.408,43 €	9.460,40 €	23.868,83 €
GGs Menden	18.166,74 €	10.847,60 €	29.014,34 €
GGs Am Pleiser Wald	15.292,30 €	11.473,20 €	26.765,50 €
Hans-Christian-Andersen-Schule	13.009,99 €	8.481,20 €	21.491,19 €
Gutenbergschule	10.942,46 €	10.769,40 €	21.711,86 €
Albert-Einstein-Gymnasium	36.327,29 €	51.539,90 €	87.867,19 €
Rhein-Sieg-Gymnasium	44.294,01 €	54.470,70 €	98.764,71 €
Fritz-Bauer-Gesamtschule	37.104,80 €	51.396,10 €	88.500,90 €
Realschule Niederpleis	15.215,20 €	28.033,00 €	43.248,20 €
Gemeinschaftshauptschule	13.146,72 €	20.808,00 €	33.954,72 €
gesamt	249.487,26 €	275.156,30 €	524.643,56 €

16-01

Lernmittelfreiheit

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → BASS 11-04 Nr. 1: Erstattung von Lernmittelkosten an
 Pendlerinnen und Pendler (in andere Bundesländer)

16-01 Nr. 1

**Verordnung
 über die Durchschnittsbeträge
 und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz
 (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG)**

Vom 12. April 2005
 geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2020
 (SGV. NRW. 223).

Aufgrund des § 96 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG) vom 15. Februar 2005
 (GV. NRW. S. 102) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium (jetzt:
 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung) und dem
 Finanzministerium (jetzt: Ministerium der Finanzen) verordnet:

**§ 1
 Durchschnittsbetrag, Eigenanteil**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Durchschnittsbeträge bestimmen unter Einschluss des Eigenanteils der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schülerinnen und Schüler die durchschnittlichen Aufwendungen je Schülerin und Schüler für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel.
- (2) Der Eigenanteil beträgt ein Drittel des jeweiligen Durchschnittsbetrages. Er ist für jedes Schuljahr möglichst in voller Höhe geltend zu machen; preisbedingte Unterschreitungen sind zulässig. Die Entscheidung darüber, welche Lernmittel in Höhe des Eigenanteils zu beschaffen sind, trifft die Schulkonferenz.
- (3) Für Berufskollegs bezogen. Der Eigenanteil kann auf die einzelnen Schuljahre eines Bildungsganges verteilt werden.
- (4) Für Förderschulen bestimmt sich der Eigenanteil nach den Eigenanteilsbeträgen für die entsprechenden allgemeinen Schulen.
- (5) Bei der Auswahl der Lernmittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge sind grundsätzlich Höchstbeträge. Sie dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Lernmittel tatsächlich benötigt werden. Es soll versucht werden, die Durchschnittsbeträge zu unterschreiten.

**§ 2
 Allgemein bildende Schulen**

Für die allgemein bildenden Schulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Primarstufe
Grundschule | bis zu 48 € |
| 2. Sekundarstufe I
Hauptschule, Realschule,
Gymnasium, Gesamtschule, Sekundarschule | bis zu 102 € |
| 3. Sekundarstufe II
Gymnasiale Oberstufe | bis zu 93 € |

Tabelle 1: Durchschnittsbeträge und Eigenanteil Allgemeinbildende Schulen

**§ 3
 Berufskolleg**

(1) Für die Berufskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Berufsschule
Fachklassen duales System | bis zu 99 € |
| - grundsätzlich | bis zu 150 € |
| - Stufenausbildung | bis zu 150 € |
| - neugeordnete Berufe | bis zu 69 € |
| - Ausbildungsvorbereitung Teilzeit | |

Tabelle 2: Durchschnittsbeträge und Eigenanteil: Berufskolleg

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| - Ausbildungsvorbereitung Vollzeit | bis zu 102 € |
| 2. Berufsfachschule | bis zu 141 € |
| - einjährig | bis zu 213 € |
| - zweijährig | bis zu 303 € |
| - dreijährig | bis zu 195 € |
| 3. Fachoberschule | bis zu 291 € |
| 4. Fachschule | bis zu 78 € |
| - Aufbaubildungsgang | bis zu 78 € |
| 5. Lehrgänge | |

Tabelle 2: Durchschnittsbeträge und Eigenanteil: Berufskolleg (Forts.)

(2) Für Bildungsgänge, die neben einer beruflichen Qualifikation den Erwerb eines allgemein bildenden Abschlusses der Sekundarstufe II ermöglichen, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 141 Euro festgesetzt.

**§ 4
 Orte sonderpädagogischer Förderung**

(1) Für die Förderschulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Förderschulkindergarten | bis zu 30 € |
| 2. Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen
Klassen 1 bis 4 | bis zu 48 € |
| Klassen 5 bis 10 | bis zu 102 € |
| 3. Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache
Klassen E und 1 bis 4 | bis zu 48 € |
| Klassen 5 bis 10 | bis zu 102 € |
| 4. Förderschule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
Klassen 1 bis 4 | bis zu 48 € |
| Klassen 5 bis 10 | bis zu 102 € |
| 5. Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
Klassen E und 1 bis 4 | bis zu 48 € |
| Klassen 5 bis 10 | bis zu 102 € |
| 6. Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen
a) Blinde Schülerinnen und Schüler
Klassen E und 1 bis 4 | bis zu 150 € |
| Klassen 5 bis 10 | bis zu 354 € |
| b) Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung
Klassen E und 1 bis 4 | bis zu 66 € |
| Klassen 5 bis 10 | bis zu 195 € |
| 7. Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung | bis zu 48 € |
| 8. Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
Klassen E und 1 bis 4 | bis zu 48 € |
| Klassen 5 bis 10 | bis zu 102 € |

Tabelle 3: Durchschnittsbeträge und Eigenanteil: Förderschulen

(2) Für

1. Förderschulen, die im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten,
 2. das Gemeinsame Lernen
- gelten die entsprechenden Durchschnittsbeträge dieser Schulformen. Die Beträge werden für blinde Schülerinnen und Schüler auf das Fünffache, für Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung auf das Dreifache festgesetzt; der Eigenanteil wird nicht erhöht.
- (3) Für die Schülerinnen und Schüler der Schule für Kranke (jetzt: Klinikschule) gelten die Sätze derjenigen Schulen, in deren Bildungsbereich die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

**§ 5
 Weiterbildungskollegs**

Für die Weiterbildungskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

- | | |
|--------------------|--------------|
| 1. Abendrealschule | bis zu 138 € |
| - Vorkurs | bis zu 48 € |
| 2. Abendgymnasium | bis zu 99 € |
| - Vorkurs | bis zu 48 € |
| 3. Kolleg | bis zu 138 € |
| - Vorkurs | bis zu 60 € |

Tabelle 4: Durchschnittsbeträge und Eigenanteil: Weiterbildungskollegs

Berechnung der Zuteilung der Haushaltsmittel für die Beschaffungen nach den §§ 30 und 96 SchulG NW für das Schuljahr 2023/2024 an den städtischen Schulen

Für die städt. Schulen ermittelt sich das Kontingent für die Kosten der Lernmittelfreiheit unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Schülerzahlen zum kommenden Schuljahr für das Schuljahr 2023/2024 wie folgt:

Grundschulen: 2/3 Schulträgerleistung von 48,00 € = 32,00 €

KGS Buisdorf:

133 Schüler:innen	X 32	=	4.256,00 €
./ 15 % Höchststrabatt		=	638,40 €
./ Lizenzkosten Antolin		=	135,00 €
./ Lizenzkosten Zahlenzorro		=	115,00 €
Nettobetrag der Zuteilung für das Schuljahr		=	3.367,60 €

KGS Hangelar:

176 Schüler:innen	X 32	=	5.632,00 €
./ 15 % Höchststrabatt		=	844,80 €
./ Lizenzkosten Antolin		=	135,00 €
./ Lizenzkosten Zahlenzorro		=	115,00 €
Nettobetrag der Zuteilung für das Schuljahr		=	4.537,20 €

EGS Hangelar:

178 Schüler:innen	X 32	=	5.696,00 €
./ 15 % Höchststrabatt		=	854,40 €
./ Lizenzkosten Antolin		=	135,00 €
./ Lizenzkosten Zahlensorro		=	115,00 €
Nettobetrag der Zuteilung für das Schuljahr		=	4.591,60 €

KGS Meindorf:

207 Schüler:innen	X 32	=	6.624,00 €
./ 15 % Höchststrabatt		=	993,60 €
./ Lizenzkosten Antolin		=	135,00 €
./ Lizenzkosten Zahlensorro		=	115,00 €
Nettobetrag der Zuteilung für das Schuljahr		=	5.380,40 €

GGS Menden – Max&Moritz Schule:

408 Schüler:innen	X 32	=	13.056,00 €
./ 15 % Höchststrabatt		=	1.958,40 €
./ Lizenzkosten Antolin		=	135,00 €
./ Lizenzkosten Zahlensorro		=	115,00 €
Nettobetrag der Zuteilung für das Schuljahr		=	10.847,60 €

KGS Mülldorf:

357 Schüler:innen	X 32	=	11.424,00 €
./ 15 % Höchststrabatt		=	1.713,60 €
./ Lizenzkosten Antolin		=	135,00 €
./ Lizenzkosten Zahlensorro		=	115,00 €
Nettobetrag der Zuteilung für das Schuljahr		=	9.460,40 €

GGs Am Pleiser Wald:

431 Schüler:innen	X 32	=	13.792,00 €
./ . 15 % Höchststrabatt		=	2.068,80 €
./ . Lizenzkosten Antolin		=	135,00 €
./ . Lizenzkosten Zahlenzorro		=	115,00 €
Nettobetrag der Zuteilung für das Schuljahr		=	11.473,20 €

Hans-Christian-Andersen-Schule:

321 Schüler:innen	X 32	=	10.272,00 €
./ . 15 % Höchststrabatt		=	1.540,80 €
./ . Lizenzkosten Antolin		=	135,00 €
./ . Lizenzkosten Zahlenzorro		=	115,00 €
Nettobetrag der Zuteilung für das Schuljahr		=	8.481,20 €

Hauptschule + Realschule: 2/3 Schulträgerleistung von 102,00 € = 68,00 €

GHS Niederpleis:

360 Schüler:innen	X 68	=	24.480,00 €
./ . 15 % Höchststrabatt		=	3.672,00 €
Nettobetrag der Zuteilung für das Schuljahr		=	20.808,00 €

Realschule Niederpleis:

485 Schüler:innen	X 68	=	32.980,00 €
./ . 15 % Höchststrabatt		=	4.947,00 €
Nettobetrag der Zuteilung für das Schuljahr		=	28.033,00 €

Gymnasien: 2/3 Schulträgerleistung für Sek I von 102,00 € = 68,00 €

2/3 Schulträgerleistung für Sek II von 93,00 € = 62,00 €

Rhein-Sieg-Gymnasium:

756 Schüler:innen Sek I	X 68	=	51.408,00 €
207 Schüler:innen Sek II	X 62		12.834,00 €
Gesamtbrutto		=	64.242,00 €
./. 15 % Höchststrabatt		=	9.636,30 €
./. Lizenzkosten Antolin		=	135,00 €
Nettobetrag der Zuteilung für das Schuljahr		=	54.470,70 €

Albert-Einstein-Gymnasium:

698 Schüler:innen Sek I	X 68	=	47.464,00 €
215 Schüler:innen Sek II	X 62		13.330,00 €
Gesamtbrutto		=	60.794,00 €
./. 15 % Höchststrabatt		=	9.119,10 €
./. Lizenzkosten Antolin		=	135,00 €
Nettobetrag der Zuteilung für das Schuljahr		=	51.539,90 €

Gesamtschule: 2/3 Schulträgerleistung für Sek I von 102,00 € = 68,00 €

2/3 Schulträgerleistung für Sek II von 93,00 € = 62,00 €

Fritz-Bauer-Gesamtschule:

664 Schüler:innen Sek I	X 68	=	45.152,00 €
247 Schüler:innen Sek II	X 62		15.314,00 €
Gesamtbrutto		=	60.466,00 €
./. 15 % Höchststrabatt		=	9.069,90 €
Nettobetrag der Zuteilung für das Schuljahr		=	51.396,10 €

Förderschule: 2/3 Schulträgerleistung für Klasse 1 – 4 von 48,00 € = 32,00 €

2/3 Schulträgerleistung für Klasse 5 - 10 von 102,00 € = 68,00 €

Gutenbergschule:

63 Schüler:innen Klasse 1 - 4	X 32	=	2.016,00 €
161 Schüler:innen Klasse 5 - 10	X 68		10.948,00 €
Gesamtbrutto		=	12.964,00 €
./ 15 % Höchststrabatt		=	1.944,60 €
./ Lizenzkosten Antolin		=	135,00 €
/ Lizenzkosten Zahlenzorro			115,00 €
Nettobetrag der Zuteilung für das Schuljahr		=	10.769,40 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen nach Schulform (Bruttosumme, Rabatt i.H.v. 15 % bereits abgezogen:

Grundschulen = 58.139,20 €

Hauptschule = 20.808,00 €

Realschule = 28.033,00 €

Gymnasien = 106.010,60 €

Förderschule = 10.769,40 €

Gesamtschule = 51.396,10 €

Gesamtsumme = 275.156,30 €

Anlage 3 zu DS-Nr. 2410060

Kontostände der Schulsparbücher zum 31.12.2023

Schule	Kontostand zum 31.12.2023	Zinsgutschrift für 2023
KGS Buisdorf	920,17 €	0,63 €
KGS Hangelar	329,14 €	0,08 €
EGS Hangelar	122,13 €	0,05 €
KGS Meindorf	2.099,44 €	0,41 €
GGs Menden	10.121,90 €	32,05 €
KGS Mülldorf	7.425,95 €	27,88 €
OGGS Pleiser Wald	2.448,50 €	14,48 €
GS Ort	3.479,62 €	14,79 €
GHS Niederpleis	13.767,93 €	67,40 €
Realschule Niederpleis	12.115,48 €	70,27 €
RSG	18.964,28 €	44,14 €
AEG	10.712,63 €	18,92 €
Gesamtschule	46.654,40 €	35,16 €
Gutenbergschule	4.834,52 €	11,71 €
GESAMT	133.996,09 €	337,97 €

Anlage 4 zu DS-Nr. 24/0060

Abschlussalden 31.12.2022 Sparbücher Schulen

Schule	Bestand	Zinseintrag	Eindbestand nach Zinseintrag	Bemerkungen
KGS Buisdorf	1.783,02 €	0,00 €	1.783,02 €	
EGS Hangelar	1.086,89 €	0,00 €	1.086,89 €	
KGS Hangelar	896,80 €	0,00 €	896,80 €	
KGS Meindorf	848,17 €	0,00 €	848,17 €	
GGG Menden Siegstr	9.953,50 €	0,08 €	9.953,58 €	
KGS Mülldorf	6.312,89 €	0,06 €	6.312,95 €	
GGG Pleiser Wald	8.075,53 €	0,03 €	8.075,56 €	
GGG Ort - HCA	3.364,57 €	0,05 €	3.364,62 €	
Gutenbergschule	5.652,78 €	0,03 €	5.652,81 €	
GHS Niederpleis	22.536,17 €	0,10 €	22.536,27 €	
Realschule Niederpleis	17.949,10 €	0,21 €	17.949,31 €	
AEG Niederpleis	13.092,32 €	0,03 €	13.092,35 €	
RSG	22.259,40 €	0,14 €	22.259,54 €	
Gesamtschule	29.237,51 €	0,07 €	29.237,58 €	
			143.049,45 €	

Die Salden bei einigen Schulen sind so hoch, weil noch nicht alle Fördergelder "Ankommen und Aufholen" ausgegeben waren.